

# Vereinsatzung des Vereins

## Freiwillige Feuerwehr Okriftel am Main e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Okriftel am Main“.
2. Der Sitz des Vereines ist 65795 Hattersheim – Okriftel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Abkürzung „FFO e.V.“.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Zweck des Vereins ist es, das Feuerwehrwesen, insbesondere in der Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Okriftel, zu fördern und zwar durch die Förderung des Feuerschutzes nach § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die dem Feuerwehrwesen dienen und die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen. Soweit der Verein seine Zwecke nicht selbst unmittelbar erfüllt, fördert er die Satzungszwecke durch Mittelbeschaffung für den Träger der städtischen Feuerwehr Hattersheim, Stadtteil Okriftel; er ist insoweit auch Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Tätigkeiten:
  - a. für den Brandschutzgedanken zu werben und diesen zu pflegen;
  - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Hattersheim, Stadtteil Okriftel, zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen/betreiben;
  - f. die Nachwuchs- und Jugendarbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
  - g. das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
  - h. die Alters- und Ehrenabteilung zu fördern;
  - i. die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu fördern;

- j. durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen den Angehörigen der Feuerwehr, Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herzustellen;
- k. mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen sowie weiteren Hilfsorganisationen zusammen zu arbeiten;
- l. die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, soweit es sich um Wahrung und Sicherung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes handelt.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar / teilweise auch mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitgliedern und anderen Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund eines hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des EStG sowie des § 31 a BGB eine angemessene pauschale Entschädigung gezahlt werden. Soweit notwendige Kosten im Einzelnen nachgewiesen werden, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind, können diese unter Vorlage entsprechender Belege vom Verein erstattet werden.

3. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
4. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a. Mitglieder der Einsatzabteilung Okriftel gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main;
- b. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Okriftel gem. Jugendordnung der Stadt Hattersheim am Main;
- c. Mitglieder der Kinderfeuerwehr Okriftel gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main;
- d. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung Okriftel gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main;
- e. Mitglieder des Spielmannszuges Okriftel gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main;
- f. Ehrenmitglieder;
- g. fördernde Mitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.  
Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Entscheidung durch den erweiterten Vorstand beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach gültiger Ehrenordnung.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs.4.1.
4. Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Der Ausschluss ist daher u.a. auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats unter Beifügung einer schriftlichen Begründung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Sie kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied sechs Wochen nach erfolgter zweiter Mahnung - in der der Ausschluss angedroht wurde - mit dem Mitgliedsbeitrag mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstiger Tätigkeiten des Vereines im Rahmen dieser Satzung offen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag gem. der Beitragsordnung zu bezahlen. Sie sind angehalten den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- b. durch freiwillige Zuwendungen;
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vereinsvorstand;
- c. der erweiterte Vereinsvorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für im Register eintragungspflichtige Tatsachen, wie einen Antrag auf Änderung der Satzung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes ;
- c. die Festsetzung der Beitragsordnung und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- d. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführer, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für zwei Jahre;
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g. die Festsetzung der Ehrenordnung;
- h. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss;
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitgliedern beschließen, geheim, d.h. schriftlich mithilfe eines Stimmzettels, abzustimmen. Der Antrag auf geheime Beschlussfassung ist zu berücksichtigen, wenn er innerhalb der oben genannten Frist (§ 10.4) rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt wurde.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Stichwahl statt. Bringt diese auch keine Entscheidung, entscheidet das Los, gezogen durch den Wahlleiter.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

5. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Website der „Freiwilligen Feuerwehr Okriftel am Main“ zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Widersprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Versammlung erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.

## **§ 13 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden, sowie dem erweiterten Vorstand und wird für 3 Jahre gewählt; er bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Rechnungsführer;
  - d. dem Schriftführer.
3. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:
  - a. dem stellvertretenden Rechnungsführer;
  - b. dem stellvertretenden Schriftführer;
  - c. den Delegierten nach § 13.5.;
  - d. bis zu drei Beisitzern.
4. Bekleidet der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main kein anderes Amt im erweiterten Vorstand, so gehört er kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an. Steht er für den Vorstand nicht zur Verfügung, gehört sein gewählter Stellvertreter gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main dem erweiterten Vorstand an. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, so entfällt diese Position im erweiterten Vorstand, bis ein nach Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main gewählter Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer der Feuerwehr Okriftel für ein Amt im erweiterten Vorstand zur Verfügung steht.
5. Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Hattersheim am Main können pro Abteilung einen Delegierten in den amtierenden Vorstand entsenden. Über die Art und Weise der Wahl der Delegierten entscheiden die Abteilungen selbstständig. Die Delegierten sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Angemessene und fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten;
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Amtsgerichtes mit drei Viertel der Stimmen.

## **§ 15 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für
  - a. die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - b. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - c. Buchführung,
  - d. Erstellung eines Jahresberichts.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.
3. Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied in Textform zuzusenden ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte nach § 13.2 und § 13.3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann weitere Personen (Berater) zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Kassenwesen**

1. Der Rechnungsführer und sein Vertreter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Rechnungsführer darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt haben. Dies gilt nicht für Beträge unter 100 €.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern sämtliche Kassenbelege und Buchungsunterlagen zur Prüfung vor.



5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 17 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hattersheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat, vorrangig dem Feuerschutz im Stadtteil Okriftel.

## **§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der geschäftsführende Vorstand darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
4. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Abteilungsleitern der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel übermittelt werden.
5. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 10.5 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

6. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

Diese Satzung, errichtet am 20. Januar 1991, zuletzt geändert am 19. Januar 1992, wurde auf der Mitgliederversammlung in Hattersheim am Main-Okriftel am 15.01.2017 umfassend geändert und redaktionell vollständig neu gefasst und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Vorsitzender und Versammlungsleiter

---

Schrift- und Protokollführerin